

Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien

vom 10. Januar 1995

I. Allgemeiner Teil	2
II. Spezieller Teil	4
A. Allgemeine Haltungsansprüche	4
1. Sittiche mit den Gattungen:	6
1.1 Grundsätzliches	6
1.2 Unterbringung.....	6
2. Kurzschwänzige Papageien mit den Gattungen:	7
2.1 Grundsätzliches	7
2.2 Unterbringung.....	7
3. Aras mit den Gattungen	8
3.1 Grundsätzliches	8
3.2 Unterbringung.....	8
4. Loris und andere nektartrinkende Arten mit den Gattungen:	9
4.1 Grundsätzliches	9
4.2 Unterbringung.....	9
B. Besondere Haltungsbedingungen	10
1. Kranke oder verletzte Vögel.....	10
2. Zoofachhandel	10
3. Transport innerhalb Deutschlands	10
4. Vogelausstellungen und Vogelbewertungsschauen.....	11
5. Vogelmärkte/Vogelbörsen	12
6. Übergangszeiten	12
Differenzprotokoll zu dem Gutachten	
"Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien" vom 10. Januar 1995	14

I. Allgemeiner Teil

Papageien (Psittacidae) sind soziale Vogelarten, die, mit Ausnahme von Europa, auf allen Kontinenten verbreitet sind. Sie besiedeln unterschiedliche Lebensräume, wie zum Beispiel tropische Regenwälder, Savannen, Halbwüsten, Bergwälder und Páramos bis in Höhen von 4000 m über NN und darüber.

Das Nahrungsspektrum bei Papageien variiert erheblich. Viele Arten nehmen Sämereien auf, andere Arten haben sich auf Frucht- oder Nektarnahrung spezialisiert.

Papageien sind, abgesehen von wenigen Ausnahmen, Höhlenbrüter.

Zur Zeit kennt man über 340 Papageienarten, davon pflanzen sich 203 Arten (AZ-Nachzuchtstatistik 1984 - 1993) regelmäßig in Menschenobhut fort. Wellensittiche, *Melopsittacus undulatus*, und Nymphensittiche, *Nymphicus hollandicus*, werden seit Mitte des 19. Jh. gezüchtet, sind domestiziert und werden in diesem Papier nicht berücksichtigt (ein entsprechendes Gutachten ist in Arbeit).

Papageien leben bis auf Ausnahmen paarweise oder in Gruppen. Sie sind grundsätzlich auch in der Obhut des Menschen so zu halten. Ausgenommen sind unverträgliche und derzeit vorhandene, nur auf Menschen geprägte sowie kranke oder verletzte Vögel. Zukünftig ist beim Verkauf von Papageien auf die erforderliche Paarhaltung hinzuweisen, und sie sind deshalb in der Regel nur zu zweit abzugeben. Jungvögel sollten so aufgezogen werden, daß sie artgeprägt sind.

Die Möglichkeit zur Fortpflanzung sollte gegeben sein, wenn die Unterbringung der Nachzucht gewährleistet ist.

Dem umfangreichen Verhaltensrepertoire ist durch abwechslungsreiche Volieren-, Käfig- oder Schutzraumausstattung, z. B. mit frischen Zweigen oder anderen geeigneten Gegenständen, zu entsprechen.

Dem Bedürfnis nach sozialen Kontakten ist durch Paarhaltung oder, bei begründeter Einzelhaltung, durch tägliche ausreichende Beschäftigung mit dem Vogel nachzukommen.

Papageien können mit einer Reihe anderer Tierarten vergesellschaftet werden; auf Verträglichkeit ist zu achten.

Einfuhr, Ausfuhr und Besitz von Papageien (mit Ausnahme von Nymphen- und Wellensittichen) werden durch Artenschutzbestimmungen geregelt¹.

Die Zucht aller Papageien ist nach Tierseuchengesetz² genehmigungspflichtig; entsprechend der Psittakoseverordnung³ sind alle Papageien zu kennzeichnen. Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung⁴ legt für die Einfuhr von Papageien aus Drittländern eine Quarantäne fest.

¹ z. Z. gelten:

1. Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 348 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente (ABl. EG Nr. L 344 S. 1).

3. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458).

4. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1989 (BGBl. S. 1677, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082).

² z. Z. gilt: Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416).

³ z. Z. gilt: Verordnung gegen die Psittakose und Ornithose (Psittakose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2111).

⁴ z. Z. gilt: Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (BGBl. I S. 199).

II. Spezieller Teil

Im folgenden werden die Papageien in die 4 Gruppen - Sittiche, kurzschwänzige Papageien, Aras sowie Loris und andere nektartrinkende - Arten eingeteilt.

A. Allgemeine Haltungsansprüche

Papageien dürfen nicht angekettet oder auf einem Bügel gehalten werden. Flugunfähige Papageien sind auf einer Fläche zu halten, die den Maßen des Käfigs oder der Voliere entspricht und vielfältige Klettermöglichkeiten enthält. Sie müssen jederzeit ihren Schutzraum aufsuchen können.

Die angegebenen Maße für Käfige oder Volieren gelten für die paarweise Unterbringung und dürfen auch bei begründeter Einzelhaltung nicht unterschritten werden. Die Grundflächen sind je weiteres gehaltenes Paar um 50% zu erweitern. Käfige sind in mindestens 80 cm Höhe aufzustellen.

Für das Halten von Papageien aus Naturentnahmen ist in den ersten zwei Jahren größerer Raum erforderlich, um ausreichend Rückzugsmöglichkeiten zu bieten. Die Grundfläche von Käfigen und Volierenanlagen muß deshalb mindestens 50% größer sein als in den Punkten 1 bis 4 des Abschnittes A angegeben.

Zwischen Käfigen oder Volieren können Trennwände zum Schutz vor Bißverletzungen erforderlich sein.

Bei Außenvolierenhaltung muß ein Schutzraum⁵⁾ oder, im Einzelfall, Witterungsschutz vorhanden sein, der jederzeit von den Vögeln aufgesucht werden kann. Nur bei schädlicher Witterung, z. B. strengem Frost, dürfen die Vögel tagsüber im Schutzraum gehalten werden. Für die Arten, die in der Regel in temperierten Räumen gehalten werden müssen, ist eine Innenvoliere entsprechend den Maßen der Außenvoliere einzurichten. Einzelheiten zu Mindesttemperaturansprüchen werden pro Artengruppe weiter unten angeführt. Futter- und Wasserstellen sind im Winter im Schutzraum anzubringen. Futter und Wasser sind täglich frisch anzubieten, die Gefäße sind vorher zu reinigen.

⁵⁾ Schutzraum ist ein allseits geschlossener und beleuchteter Raum, mindestens so hoch wie der Käfig oder die Voliere, mit Ein- und Ausflughöfning, der entsprechend den Temperaturansprüchen der betreffenden Art temperiert werden kann.

Der Boden des Käfigs, der Innenvoliere und des Schutzraumes ist mit Sand, Hobelspänen von unbehandeltem Holz, Holzgranulat, Rindenmulch o. ä. geeignetem Material abzudecken und möglichst einmal wöchentlich zu reinigen. Der Boden einer Außenvoliere kann entweder Naturboden oder mit einem Belag aus Sand, Kies o. ä. versehen sein. Das Material der Volieren, Käfige und deren Ausstattung darf nicht zu Gesundheitsschäden führen, soll leicht zu reinigen und muß so verarbeitet bzw. angebracht sein, daß Verletzungen nicht auftreten können. Die Vergitterung soll aus Querstäben oder Geflecht bestehen. Käfige, Volieren und Schutzräume müssen mit mindestens 2 Sitzstangen aus Holz unterschiedlicher Stärke ausgestattet sein, die so angebracht sind, daß möglichst lange Flugstrecken entstehen.

Werden Vögel in geschlossenen Räumen gehalten, ist Freiflug empfehlenswert.

Eine Badeeinrichtung sollte möglichst ständig zur Verfügung stehen. Baden Vögel nicht, sollen sie bei geeignetem Wetter mindestens einmal wöchentlich mit Wasser besprüht werden.

In Räumen, auch in Schutzräumen, ist für ausreichend Tageslichteinfall oder für die Anwendung von Kunstlicht entsprechend dem Tageslicht zu sorgen. Die tägliche Beleuchtung soll 12 Stunden betragen, aber auch nicht überschreiten; der Tag-Nacht-Rhythmus ist einzuhalten.

Bei Schwarmhaltung müssen während der Fortpflanzungszeit wesentlich mehr Nistkästen angeboten werden als Paare im Gehege sind, um Streitigkeiten zu minimieren.

Besondere Sorgfalt ist auf abwechslungsreiches, geeignetes Futter zu verwenden. Es genügt nicht, Papageien ganzjährig mit trockenen Sämereien zu füttern. Es müssen, je nach Vogelart, auch Keimfutter, Obst, Gemüse, Grünfutter und, zumindest während der Jungenaufzucht, tierisches Eiweiß angeboten werden.

Loris, Fledermauspapageien und Schwalbensittiche müssen Nektarfutter erhalten und dürfen nicht an ausschließliche Körnerfütterung gewöhnt werden. Fledermauspapageien, Schwalbensittiche und einige Loriarten benötigen neben dem Lorifutter auch Sämereien, alle nektartrinkenden Arten auch Obst.

Papageien sind täglich auf Krankheitsanzeichen und Verletzungen zu kontrollieren.

Bei Krankheitsverdacht oder Verletzungen ist ein Tierarzt zu konsultieren. Über Untersuchungen und Behandlungen sollen Aufzeichnungen geführt werden.

1. Sittiche mit den Gattungen ⁶⁾ :

Alisterus, Aprosmictus, Aratinga, Barnardius, Bolborhynchus, Brotogeris, Cyanoliseus, Cyanoramphus, Enicognathus, Eunymphicus, Geopsittacus, Leptosittaca, Myiopsitta, Nandayus, Neophema, Ognorhynchus, Pezoporus, Platycercus, Polytelis, Prosopieia, Psephotus, Psittacula, Purpureicephalus, Pyrrhura, Rhynchopsitta.

1.1 Grundsätzliches

Sittiche sind langschwänzige Papageien, die sowohl offene Lebensräume wie Savannen und Steppen als auch Wälder bewohnen.

Zu den kleinen Vertretern gehören die Grassittiche der Gattung *Neophema* mit Gesamtlängen (GL) um 20 cm und Körpermassen (KM) um 37 g. Einer der größten ist der Arasittich, *Rhynchopsitta pachyrhyncha*, mit einer GL um 38 cm und einer KM um 440 g.

Außerhalb der Brutzeit leben Sittiche in Familienverbänden oder bilden mehr oder weniger große Schwärme, während der Brutzeit lebt die Mehrzahl der Arten paarweise.

1.2 Unterbringung

Südamerikanischen Sittichen mit den Gattungen *Aratinga, Pyrrhura, Brotogeris* oder *Bolborhynchus* müssen ganzjährig geeignete Schlafkästen zur Verfügung gestellt werden, andere Sittiche benötigen nur zur Fortpflanzung Nisthöhlen.

Folgende Maße für Käfige und Volieren dürfen nicht unterschritten werden:

Gesamtlänge der Vögel in cm bezogen auf Arten	Maße des Käfigs/der Voliere Länge x Breite x Höhe in m	Grundfläche des Schutzraumes in m ²
bis 25	1,0 x 0,5 x 0,5	0,5
über 25 bis 40	2,0 x 1,0 x 1,0	1,0
über 40	3,0 x 1,0 x 2,0	2,0

Die Temperatur im Schutzraum soll 5°C nicht unterschreiten. Für importierte Sittiche sind im ersten Jahr Temperaturen von mindestens 10°C erforderlich.

⁶⁾ Systematik nach Forshaw, J. M., W. T. Cooper (1973): Parrots of the World, Lansdowne Press, Melbourne, 2. rev. Auflage 1989.

Für Halsbandsittich, Mönchssittich, Chinasittich, Felsensittich und australische Sittiche muß der Schutzraum frostfrei sein.

2. Kurzschwänzige Papageien mit den Gattungen:

Agapornis, Amazona, Bolbopsittacus, Cacatua, Callocephalon, Calyptorhynchus, Coracopsis, Cyclopsitta, Deroptyus, Eclectus, Eolophus, Forpus, Geoffroyus, Graydidascalus, Gypopsitta, Hapalopsittaca, Micropsitta, Nannopsittaca, Nestor, Pionites, Pionopsitta, Pionus, Poicephalus, Prioniturus, Probosciger, Psittacara, Psittacella, Psittaculirostris, Psittacus, Psittinus, Psittrichas, Strigops, Tanygnathus, Touit, Tricharia.

2.1 Grundsätzliches

Vertreter dieser Gruppe bewohnen die unterschiedlichsten Lebensräume von Meereshöhe bis in alpine Regionen.

Zu den kleinsten Arten gehören die Sperlingspapageien der Gattung *Forpus* (GL 12 - 15 cm, KM 25 - 30 g), zu den größten der Gelbhaubenkakadu, *Cacatua galerita* (GL 50 cm, KM 900 g), und der Kea, *Nestor notabilis* (GL 50 cm, KM 950 g).

Diese Papageien leben außerhalb der Brutzeit überwiegend in Familienverbänden oder im Schwarm, zur Brutzeit meist paarweise.

2.2 Unterbringung

Folgende Maße für Käfige und Volieren dürfen nicht unterschritten werden:

Gesamtlänge der Vögel in cm bezogen auf Arten	Maße des Käfigs/der Voliere Länge x Breite x Höhe in m	Grundfläche des Schutzraumes in m ²
bis 25	1,0 x 0,5 x 0,5	0,5
über 25 bis 40	2,0 x 1,0 x 1,0	1,0
über 40	3,0 x 1,0 x 2,0	2,0

Während der Zuchtperiode können *Agapornis*- und *Forpus*-Arten auch in Käfigen von 0,80 x 0,40 x 0,40 m untergebracht werden.

Die Temperatur im Schutzraum darf für *Cyclopsitta*, *Derophtus*, *Ecleetus*, *Forpus*, *Geoffroyus*, *Graydidascalus*, *Gypopsitta*, *Micropsitta*, *Pionites*, *Pionopsitta*, *Prioniturus*, *Psittacella*, *Psittaculirostris*, *Psittinus*, *Psittrichas*, *Tanygnathus*, *Triclaria* 15°C, für alle anderen 10°C nicht unterschreiten.

Für Nachzuchten der Gattungen *Cacatua*, *Callocephalon*, *Eolophus*, *Hapalopsittaca*, *Nannopsittaca*, *Poicephalus* kann die Temperatur im Schutzraum 5°C betragen, für *Agapornis* muß der Schutzraum frostfrei sein. Für den Kea genügt ein Witterungsschutz.

Weißbauchpapageien (*Pionites*-Arten) benötigen ganzjährig Schlafkästen, andere Arten beziehen Höhlen meist nur zur Fortpflanzung.

3. Aras mit den Gattungen

Anodorhynchus, *Ara*, *Cyanopsitta*, *Diopsittaca*.

3.1 Grundsätzliches

Aras sind Bewohner des Tieflandregenwaldes und der unteren Bergregionen in Süd- und Mittelamerika. Lebensräume sind meist feuchte Wälder, aber auch Galeriewälder oder trockenere Regionen mit laubabwerfenden Bäumen.

Der kleinste Vertreter ist der Blaustirn-Zwergara, *Diospittaca nobilis* (GL 30 cm, KM 136 g), der größte der Hyazinth-Ara, *Anodorhynchus hyacinthinus* (GL 98 cm, KM 1500 g).

Außerhalb der Brutzeit leben Aras paarweise, in Familienverbänden oder kleinen Gruppen.

3.2 Unterbringung

Folgende Maße für Käfige und Volieren dürfen nicht unterschritten werden:

Gesamtlänge der Vögel in cm bezogen auf Arten	Maße des Käfigs/der Voliere Länge x Breite x Höhe in m	Grundfläche des Schutzraumes in m ²
bis 40	2,0 x 1,0 x 1,5	1,0
über 40 bis 60	3,0 x 1,0 x 2,0	1,0
über 60	4,0 x 2,0 x 2,0	2,0

Alle Aras benötigen im Schutzraum eine Temperatur, die 10°C nicht unterschreitet.

4. Loris und andere nektartrinkende Arten mit den Gattungen:

Chalcopsitta, Charmosyna, Eos, Glossopsitta, Lathamus, Loriculus, Lorius, Neopsittacus, Oreopsittacus, Phigys, Pseudeos, Psitteuteles, Trichoglossus, Vini.

4.1 Grundsätzliches

Diese Nahrungsspezialisten sind Bewohner von Wäldern oder baumbestandenen offenen Landschaften. Ihre Verbreitung erstreckt sich von Meereshöhe bis in alpine Bereiche der Äquatorialzone (bis 4000 m über NN).

Fledermauspapageien (*Loriculus*-Arten) erreichen bei GL von 10,5 bis 16 cm eine KM von 12 bis 35 g.

Zu den größten Loris gehört der Frauenlori, *Lorius lory*, mit einer GL von 31 cm und einer KM von 240 g.

Außerhalb der Brutzeit leben diese Papageien in Familienverbänden, Gruppen oder Schwärmen, die auf der Suche nach Nahrung, d. h. blühenden Bäumen, die ihnen Pollen und Nektar liefern, umherstreifen.

4.2 Unterbringung

Folgende Maße für Käfige und Volieren dürfen nicht unterschritten werden:

Gesamtlänge der Vögel in cm bezogen auf Arten	Maße des Käfigs/der Voliere Länge x Breite x Höhe in m	Grundfläche des Schutzraumes in m ²
bis 20	1,0 x 0,5 x 0,5	0,5
über 20	2,0 x 1,0 x 1,0	1,0

Die Temperatur im Schutzraum muß mindestens 10°C, für Fledermauspapageien 15°C, betragen, für Loris aus Bergregionen, z.B. *Charmosyna papou*, darf sie 5°C nicht unterschreiten. Für die kälteunempfindlicheren Schwalbensittiche muß der Schutzraum frostfrei sein.

Der Boden von Käfigen oder Innenvolieren muß wegen der flüssigen Ausscheidungen der Tiere mit saugfähiger Einstreu abgedeckt oder mit einem Zwischenboden versehen werden. Volieren können auch gefliest, betoniert oder mit anderem abwaschbarem Material ausgestattet sein.

Das für diese Nahrungsspezialisten notwendige Futter muß frisch zubereitet sein und das Futtermischgut gründlich gereinigt werden.

B. Besondere Haltungsbedingungen

1. Kranke oder verletzte Vögel

Die unter den Punkten 1 bis 4 des Abschnittes A beschriebenen Haltungsanforderungen gelten nicht für kranke oder verletzte Vögel, sofern nach tierärztlichem Ermessen eine andere Haltung erforderlich ist.

2. Zoofachhandel

In Zoofachgeschäften können Käfige oder Volieren vorübergehend mit der doppelten Anzahl Papageien besetzt werden. Dies ist nur in Zoofachgeschäften zu tolerieren, in denen eindeutig nachgewiesen werden kann, daß die Papageien nicht bereits in anderen Zoofachgeschäften bzw. Filialen eingeschränkt gehalten wurden und dadurch die Verweildauer, einschließlich Quarantäne, von 3 Monaten überschritten wird. An den Käfigen muß durch Hinweise deutlich erkennbar sein, daß die höhere Besetzung der Käfige oder Volieren nur für die vorübergehende Haltung im Zoofachhandel toleriert wird.

3. Transport innerhalb Deutschlands

Transportbehältnisse müssen so beschaffen sein und der Transport muß so durchgeführt werden, daß transportbedingte Verletzungen vermieden werden. Deshalb sollen Papageien während des Transportes grundsätzlich einzeln transportiert werden.

Alle Transportkästen müssen aus stabilem Material und massiven Trennwänden bestehen; sie dürfen keine Verletzungen hervorrufen. Die Transportbehälter sollen abgedunkelt und ausreichend belüftet sein.

Die Länge des Transportkastens muß mindestens der Gesamtlänge des zu transportierenden Vogels entsprechen. Die Kopffreiheit des Tieres ist zu gewährleisten.

Vögel, die länger als 4 Stunden transportiert werden, sind mit Nahrung zu versorgen, die gleichzeitig den Flüssigkeitsbedarf deckt.

Im übrigen gilt die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport in der jeweils gültigen Fassung.

4. Vogelausstellungen und Vogelbewertungsschauen ⁷⁾

- a) Die Gesamtdauer einer Ausstellung darf, inklusive An- und Abreise, maximal 4 Tage betragen.
- b) Die Vögel dürfen maximal 3 Tage der Öffentlichkeit präsentiert werden. Ausreichende zeitliche Ruhepausen und Dunkelphasen müssen eingehalten werden.
- c) Vögel aus Nachzuchten dürfen ausgestellt werden, Wildfänge nur, wenn sie an Ausstellungsbedingungen gewöhnt sind.
- d) Offensichtlich scheue Vögel sind generell von der Ausstellung oder Bewertung zurückzuweisen.
- e) Die Vögel sind vom Halter selbst oder von einem Beauftragten zur Ausstellung zu transportieren.

Die Ausstellungs- und Bewertungskäfige für Papageien und Sittiche müssen mindestens in Tischhöhe aufgestellt werden

- f) Die Ausstellungs- und Bewertungskäfige müssen mindestens so breit oder tief wie die ein- und eineinhalbfache Körperlänge des darin befindlichen Vogels sein. Bei Gemeinschaftshaltung bis zu 10 Tieren in Ausstellungskäfigen muß die Länge oder Tiefe des Käfigs mit der Anzahl der gehaltenen Tiere multipliziert werden. Bei Gruppen von mehr als 10 Tieren reduziert sich der zusätzliche Platzanspruch für jedes weitere Tier um 50%.
- g) Ausstellungs- und Bewertungskäfige müssen mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen enthalten.
- h) Als Einstreu darf aus hygienischen Gründen kein Futter verwendet werden.
- i) Futter und Wasser müssen so gereicht werden, daß sie nicht durch Kot verschmutzt werden können. Außerdem müssen Futter und Wasser täglich frisch geboten werden.

⁷⁾ Vogelausstellungen und Vogelbewertungsschauen dienen der öffentlichen oder nichtöffentlichen Präsentation und/oder Bewertung von Vögeln verschiedener Halter.

j) Die Käfige müssen in einem sauberen Zustand sein.

Werden die Mindestanforderungen für die Dauerhaltung eingehalten, so gelten keine zeitlichen Ausstellungsbeschränkungen.

5. Vogelmärkte/Vogelbörsen ⁸⁾

Vogelmärkte/Vogelbörsen dürfen nur an **einem** Tag abgehalten und es dürfen nur Vögel aus Nachzuchten angeboten werden. Darüber hinaus müssen die Absätze d bis j des Punktes 4, Abschnitt B, eingehalten werden.

Das Anbieten und der Verkauf von Papageien außerhalb klimatisierter Räume ist tierschutzwidrig.

Die Bedingungen für Vogelmärkte/Vogelbörsen mit Papageien können, soweit möglich, sinngemäß auf andere Vogelmärkte/Vogelbörsen angewendet werden.

6. Übergangszeiten

Bestehende Haltungen von Papageien, die nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechen, sollen innerhalb von drei Jahren angepaßt werden.

Innerhalb dieser Zeit sind auch einzeln gehaltene Papageien zu vergesellschaften, soweit sie sich nicht als unverträglich erwiesen haben. Als Ausgleich für soziale Kontakte mit Artgenossen muß eine täglich mehrstündige Beschäftigung mit dem Tier sichergestellt sein.

Bei Bestandsgründungen, Bestandserweiterungen oder -ergänzungen sind die Anforderungen der Punkte I sowie II Abschnitt A zu erfüllen.

⁸⁾ Vogelmarkt/Vogelbörse sind solche Veranstaltungen, auf denen Vögel außerhalb von Handelsgeschäften oder Zuchtanlagen angeboten werden.

Helmut Brücher
Deutscher Naturschutzring e. V.
unter Hinweis auf das Differenzprotokoll Seite 13

Dr. Renate van den Elzen
Deutsche Ornithologen-Gesellschaft e. V.

Dr. Angelika Fergenbauer-Kimmel

Theo Pagel

Priv.Doz. Dr. K.-L. Schuchmann
Gesellschaft für Tropenornithologie e. V.
Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V:

Dr. Ulrich Schürer
Verband deutscher Zoodirektoren e. V.

Dr. Jörg Styrie
Deutscher Tierschutzbund e. V.
unter Hinweis auf das Differenzprotokoll Seite 13

Differenzprotokoll
zu dem Gutachten
"Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien"
vom 10. Januar 1995

Herr Helmut Brücher gibt unabhängig von der sonstigen Zustimmung zu vorliegendem Gutachten folgende Differenzen zu Protokoll:

1. Die Einschränkung der Flugfähigkeit durch Kupieren oder Beschneiden der Flügel Federn wird abgelehnt.
2. Die Volierenlänge für Großparas (über 60 cm Gesamtlänge) muß mindestens 6 m betragen.
3. Handaufzucht und Kunstbrut dürfen nur bei Jungvögeln, die von ihren Eltern nicht erfolgreich aufgezogen werden, durchgeführt werden.
4. Die doppelte Volierenbelegung für den Zoofachhandel wird abgelehnt.

Zusatzerklärung:

1. Die Haltung von Naturentnahmen durch private Halter wird abgelehnt.
2. Die Käfig- und Volierenmaße sind insgesamt zu klein.

Der Deutsche Tierschutzbund e. V. gibt unabhängig von der sonstigen Zustimmung zu vorliegendem Gutachten folgende Differenzen zu Protokoll:

1. Die Haltung von Papageien im Privathaushalt wird grundsätzlich abgelehnt. Die Haltung sollte sich auf wissenschaftlich geführte Einrichtungen beschränken.
2. Der Deutsche Tierschutzbund lehnt Naturentnahmen generell ab. Solange Naturentnahmen zugelassen sind, sollten die Tiere über die gesamte Lebenszeit nur in Volieren gehalten werden.
3. Die empfohlenen Käfigmindestgrößen sind nicht ausreichend. Sie müssen so bemessen sein, daß die Vögel nicht nur sitzen, hüpfen und klettern können, sondern auch 1 - 2 Flugschwünge im Käfig möglich sind. Ergänzend ist Freiflug zu gewähren.
4. Das Kürzen der Handschwingen, das einseitige Amputieren einer Flügelspitze oder sonstige Manipulationen am Tier, um diese an das Haltungssystem anzupassen, werden abgelehnt.
5. Sonderregelungen für Zoofachgeschäfte werden nicht akzeptiert.
6. Vogelausstellungen und Vogelbewertungsschauen sowie Vogelmärkte und Vogelbörsen werden abgelehnt.